

**Bundesland**

Steiermark

**Titel**

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 1972 über die Ausstellung von Lichtbildausweisen durch die Bezirksverwaltungsbehörden für Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes

Stammfassung: LGBl. Nr. 2/1973

**Text**

Auf Grund des § 1 Abs.8 des Gesetzes vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), in der Fassung der Gesetze vom 16. Dezember 1965, LGBl. Nr. 33/1966, und vom 24. November 1971, LGBl. Nr. 11/1972, wird verordnet:

## § 1

Als Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes anerkannte Personen haben auf Antrag von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Lichtbildausweis nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Muster zu erhalten. Diese Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Die Lichtbildausweise sind von der Landesregierung aufzulegen und den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

## Anlage

(Anmerkung: Anlage siehe LGBl. 1973, Seite 5)